



# Informationspflicht Trinkwasserqualität

Gültig ab: 17.06.2022  
MD-00175, Version: 02, Seite 1/2

Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich  
Telefon 043 244 71 00, [www.zh.ch/kl](http://www.zh.ch/kl)

Die Wasserversorger müssen die Bezüger mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers informieren. Die Erkenntnisse aus den Analysen der Selbstkontrolle und aus amtlichen Untersuchungen können hierfür verwendet werden. Bei Trinkwasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung muss sofort informiert werden.

Die Information bezieht sich auf das Trinkwasser im Verteilnetz einschliesslich Reservoiren der Wasserversorgung.

## Die jährliche Information soll mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Wichtige qualitative Information
  - a) Allgemeine Information und Beurteilung über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers gemäss den gesetzlichen Vorgaben;
  - b) Spezifische aktuelle Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten beispielsweise Pflanzenschutzmittel oder andere Rückstände von Spurenstoffen die aktuell im öffentlichen Interesse liegen;  
Bei Qualitätsproblemen sollten die Bezüger transparent über diese, die getroffenen Massnahmen und den aktuellen Stand informiert werden; Beispiele siehe unten.
2. Nitratgehalt (Konzentrationsbereich von... bis bei unterschiedlichen Zonenkonzentrationen)
3. Gesamthärte in französischen Härtegraden / Härtebereich
4. Herkunft des Wassers (Quellwasser, Grundwasser, Seewasser usw.)
5. Behandlung (z.B. UV-Desinfektion)
6. Adresse für weitere Auskünfte (z.B. Brunnenmeister, Gemeindeverwaltung, Genossenschaftspräsident o.ä.).

Bei Trinkwasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung müssen die Bezüger sofort informiert werden.

Beispiele zu Punkt 1:

- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Zwei von zehn untersuchten Proben überschritten den mikrobiologischen Höchstwert und entsprachen daher nicht den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser. Nach den vorgenommenen baulichen Massnahmen entsprachen die Proben den Anforderungen.
- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den mikrobiologischen Anforderungen. Der Höchstwert war bezüglich Atrazin überschritten. Die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser waren daher nicht erfüllt. Es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Es sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet.

## Weitergehende Informationen

Bei Anfragen interessierter Bezüger, die über die jährliche Information hinausgehen, geben die Wasserversorger Auskunft.

Die Wasserversorger können optional weitere Informationen zur Verfügung stellen, z.B. Qualitätsdaten der Trinkwasserressourcen.



### **Veröffentlichung der Information**

Die Information muss den Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, z.B. in elektronischer Form auf der Homepage der Wasserversorgung/Gemeinde oder als Eintrag unter [trinkwasser.ch](http://trinkwasser.ch) (Service-Webseite des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches).

### **Rechtsgrundlage**

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11), Art. 5 Information der Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer: Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren (Art. 5, TBDV; SR 817.022.11).